



BÜRGERGEMEINDE ZULLWIL

Gemeindeordnung

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	4
1.1. GELTUNGSBEREICH UND ZWECK	4
1.2. BESTAND	4
1.3. AUFGABEN	4
2. GEMEINDEANGEHÖRIGE	5
2.1. DATENSCHUTZ	5
3. ORGANISATION DER GEMEINDE	5
3.1. ALLGEMEINE ORGANISATION	5
3.1.1. <i>Organe</i>	5
3.1.2. <i>Geschäftsverkehr</i>	5
3.1.3. <i>Einberufung</i>	6
3.1.3.1. <i>der Bürgergemeindeversammlung</i>	6
3.1.3.2. <i>der Behörden</i>	6
3.1.4. <i>Beschlussfähigkeit</i>	6
3.1.5. <i>Protokollführung und Genehmigung</i>	6
3.1.6. <i>Öffentlichkeit der Verhandlungen</i>	7
3.1.7. <i>Wahlen und Abstimmungen</i>	7
3.1.8. <i>Archiv</i>	7
3.2. ORDENTLICHE GEMEINDEORGANISATION	8
3.2.1. <i>Politische Rechte</i>	8
3.2.1.1. <i>Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Bürgergemeindeversammlung</i>	8
3.2.1.2. <i>Petition</i>	8
3.2.1.3. <i>Einberufung der Bürgergemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten</i>	8
3.2.1.4. <i>Obligatorische Urnenabstimmung</i>	9
3.2.1.5. <i>Urnenwahlen</i>	9
3.2.2. <i>Bürgergemeindeversammlung</i>	9
3.2.2.1. <i>Zusammensetzung</i>	9
3.2.2.2. <i>Befugnisse</i>	10
3.2.2.3. <i>Verfahren</i>	10
3.2.3. <i>Gemeinderat</i>	10
3.2.3.1. <i>Zusammensetzung</i>	10
3.2.3.2. <i>Befugnisse</i>	10
3.2.3.3. <i>Ressortsystem</i>	12
4. KOMMISSIONEN	12
4.1. ZUSAMMENSETZUNG	12
4.2. BEFUGNISSE DER KOMMISSIONEN	12
4.2.1. <i>Kommissionsarbeit</i>	12
4.2.2. <i>Finanzkompetenz</i>	13
4.2.3. <i>Rechnungsprüfungskommission</i>	13
4.2.4. <i>Wahl- und Abstimmungsbüro</i>	13
4.2.5. <i>Forstkommision</i>	14
5. BEHÖRDEMITGLIEDER, BEAMTE, BEAMTINNEN UND ANGESTELLTE	14
5.1. DIENSTVERHÄLTNIS	14
5.2. GEMEINDEPRÄSIDENT	14
5.3. GEMEINDESCHREIBER	15
5.4. FINANZVERWALTER ODER FINANZVERWALTERIN	15
6. FINANZHAUSHALT	15
6.1. FINANZPLAN	15
6.2. BUDGET	15
6.3. NEUE AUSGABEN UNTER EINEM BESONDEREN TRAKTANDUM	15

6.4. RECHNUNGSPRÜFUNG.....	16
7. ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDEN	16
8. BESCHWERDERECHT	16
9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	17
9.1. AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS.....	17
9.2. INKRAFTTRETEN	17

Die Bürgergemeindeversammlung - gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ - beschliesst:

1. Einleitung

Wo die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt sie sinngemäss für beide Geschlechter.

1.1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

§ 1

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht

1.2. Bestand

Art. 51 KV

§ 2

¹ Die Bürgergemeinde Zullwil ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986² und des Gemeindegesetzes³.

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen in der Gemeinde heimatberechtigten Personen, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz.

1.3. Aufgaben

Art. 52 KV

§ 3

¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Sie

¹ BGS 131.1; GG

² BGS 111.1; KV

³ BGS 131.1; GG

- a) regelt die Organisation und bestellt die Behörden und Verwaltungsorgane;
- b) erteilt das Gemeindebürgerrecht oder sichert es zu;
- c) verwaltet ihre Güter;
- d) sorgt für eine naturnahe Bewirtschaftung ihrer Wälder und Allmenden sowie deren Pflege als Erholungsgebiet und schützt die Umwelt;
- e) fördert nach Massgabe ihrer Mittel die kulturelle und soziale Wohlfahrt;
- f) strebt einen ausgeglichenen Finanzhaushalt an.

2. Gemeindeangehörige

2.1. Datenschutz

§ 6 GG

§ 4

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

3.1.1. Organe

§ 17 GG

§ 5

Organe der Bürgergemeinde sind:

- a) die Bürgergemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 - 1. der Gemeinderat;
 - 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz

3.1.2. Geschäftsverkehr

§ 18 GG

§ 6

¹Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Bürgergemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.

3.1.3. Einberufung

3.1.3.1. der Bürgergemeindeversammlung

§ 21 GG

§ 7

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Bürgergemeindeversammlung einzuladen.

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im Publikationsorganen der Gemeinde (Infoblatt) zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen und nach Möglichkeit im Internet bereitzustellen.

3.1.3.2. der Behörden

§ 24 GG

§ 8

¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

² Die entsprechenden Unterlagen sind den Behördenmitglieder zuzustellen.

3.1.4. Beschlussfähigkeit

§ 26 GG

§ 9

Die Behörde ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

3.1.5. Protokollführung und Genehmigung

§§ 28 ff. GG

§ 10

¹ Das Protokoll der Bürgergemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und im Anschluss auf der Homepage zugänglich gemacht. Während der Einladungsfrist zur nächsten Bürgergemeindeversammlung, wird das Protokoll auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt.

² In den übrigen Behörden ist über die Verhandlung ein Beschlussprotokoll zu führen. Die Beschlüsse, welche eine Behörde mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis fasst, sind zu begründen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Gemeindepräsidium zuzustellen.

3.1.6. Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 31 GG

§ 11

¹ Die Verhandlungen der Bürgergemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

² Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

3.1.7. Wahlen und Abstimmungen

§§ 33 ff. GG

§ 12

¹ Urnenwahlen von Bürgergemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

² An der Bürgergemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es ein Fünftel der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.8. Archiv

§ 41 GG

§ 13

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Bürgergemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1. Politische Rechte

3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Bürgergemeindeversammlung

§ 42 GG

§ 14

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Bürgergemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Bürgergemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Bürgergemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Bürgergemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

3.2.1.2. Petition

Art. 26 KV

§ 15

Jeder Bürger und jede Bürgerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3. Einberufung der Bürgergemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 49 GG

§ 16

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Bürgergemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung

§§ 50 ff. GG

§ 17

¹ Über eine von der Bürgergemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Bürgergemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;
- c) die einmalige Ausgabe Fr. 25'000 oder die jährlich wiederkehrende Ausgabe Fr. 15'000 übersteigt;

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Bürgergemeindeversammlung.

3.2.1.5. Urnenwahlen

§ 54 GG

§ 18

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- c) den Gemeindepräsidenten;

² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.2.2. Bürgergemeindeversammlung

3.2.2.1. Zusammensetzung

§ 19

Die Bürgergemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

3.2.2.2. Befugnisse

§§ 56 ff. GG

§ 20

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes⁴ aufgeführten Befugnissen stehen der Bürgergemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 25'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 15'000.00 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);

3.2.2.3. Verfahren

§§ 58 ff. GG

§ 21

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁵.

3.2.3. Gemeinderat

3.2.3.1. Zusammensetzung

§ 67 GG

§ 22

Der Gemeinderat zählt 5 Mitglieder.

3.2.3.2. Befugnisse

§ 70 GG

§ 23

¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

⁴ BGS 131.1; GG

- a) er erteilt das Gemeindebürgerrecht oder sichert es zu;
- b) er fasst die nötigen Beschlüsse über den Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und die ihm delegierten Geschäfte;
- c) er trifft alle Wahlen, die nicht vom Gesetz, oder einer anderen Gemeindebehörde vorbehalten sind;
- d) er erlässt Vorschriften und Anweisungen im Rahmen seiner Kompetenz;
- e) er bereitet alle Geschäfte vor, die der Bürgergemeindeversammlung zum Beschluss zu unterbreiten sind;
- f) er führt die Aufsicht über die Tätigkeit der Kommissionen;
- g) er vollzieht die Erlasse des Bundes und des Kantons, soweit damit nicht ein besonderes Organ der Bürgergemeinde betraut ist;
- h) er wählt Angestellte, sofern nicht eine andere Wahlart vorgesehen ist;
- i) er erteilt Prozess- und Vergleichsvollmachten;
- j) er erhebt Einwendungen, Einspruch und Beschwerden, sofern für die Gemeinde ein schutzwürdiges Interesse besteht;
- k) er befindet über die Gewährung des Rechtsschutzes für Behördenmitglieder und Angestellte der Gemeinde;
- l) er beschliesst im Rahmen seiner Finanzkompetenzen über die Annahme von Geschenken, Legaten, Stiftungen oder über den Verzicht auf solche;
- m) er schliesst im Rahmen seiner Finanzkompetenzen Verträge ab über die Einräumung von Dienstbarkeit an gemeindeeigenen und öffentlichen Liegenschaften und Erschliessungsanlagen;
- n) er erteilt die Arbeits- und Lieferungsaufträge im Rahmen der bewilligten Kredite, soweit sie nicht ausdrücklich an Kommissionen delegiert werden;
- o) er befindet über wichtige, an die Bürgergemeinde gerichtete Vernehmlassungen;
- p) er entscheidet über Fragen der Ortsplanung gemäss Kant. Planungs- und Baugesetz §§ 16 und 17;
- q) er bestimmt die Mitglieder von Spezialkommissionen.

⁴ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Neue, im Budget nicht enthaltene, einmalige Ausgaben bis Fr. 25'000 pro Geschäft;
- b) Neue, im Budget nicht enthaltene, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000 pro Geschäft;
- e) Fr. 20'000 pro Geschäft für Landerwerb, Landabtausch, sowie für den Erwerb von Liegenschaften. Über getätigte Geschäfte ist an der nächsten Bürgergemeindeversammlung Bericht zu erstatten;
- f) Fr. 30'000 pro Geschäft für sofortige Instandstellungskosten und dringende Reparaturen infolge Unwetter- oder Schäden durch höhere Gewalt.

⁵ BGS 131.1; GG

3.2.3.3. Ressortsystem

§ 72 GG

§ 24

Jedem Gemeinderatsmitglied werden ein oder mehrere Sachgebiete (Ressorts) zugewiesen. Die Sachgebiete sind durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen.

4. Kommissionen

4.1. Zusammensetzung

§§ 99 ff. GG

§ 25

¹ Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

	Mitglieder	Ersatz
Forstkommision	5	1

² Die Bürgergemeinde anerkennt das Wahlbüro der Einwohnergemeinde als Behörde der Bürgergemeinde.

4.2. Befugnisse der Kommissionen

4.2.1 Kommissionsarbeit

§§ 101 ff. GG

§26

¹ Für die Kommissionsarbeit gelten sinngemäss die kantonalen Vorschriften über den Gemeinderat und das Geschäftsreglement des Gemeinderates.

² Die Kommissionen werden durch den Präsidenten einberufen.

³ Die Kommissionspräsidenten können Mitglieder anderer Kommissionen und Gemeindefunktionäre zu Sitzungen einladen.

⁴ Der Gemeinderat kann verlangen, dass bestimmte Geschäfte von mehreren Kommissionen gemeinsam behandelt werden; er legt das Verfahren fest.

⁵ Der Gemeinderat ist für einen optimalen Informationsfluss von und zu den Kommissionen besorgt.

4.2.2. Finanzkompetenz

§ 27

¹ Der Gemeinderat kann einzelnen Kommissionen die Kompetenz zur Freigabe von Budgetkrediten bis Fr. 20'000 pro Geschäft und Vergebung erteilen.

² Für Aufträge von über Fr. 10'000 müssen, wenn möglich 3 Offerten vorliegen, ausser der Gemeinderat beschliesst ein anderes Verfahren.

4.2.3. Rechnungsprüfungskommission

§ 103 GG

§ 28

¹ Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz⁶. Sie zählt 3 Mitglieder.

² Die Rechnungsprüfungskommission überwacht, insbesondere während des Rechnungsjahres, den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

³ Die erstattet dem Gemeinderat Bericht und unterbreitet ihm Anträge, wie allfällige Mängel zu beheben sind.

⁴ Für die Rechnungsprüfung kann eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen werden, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet.

⁵ Die Bürgergemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

4.2.4. Wahl- und Abstimmungsbüro

§ 29

¹ Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte⁷.

² Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

⁶ BGS 131.1; GG

⁷ BGS 113.111 GpR

4.2.5. Forstkommission

§ 30

¹ Die Aufgaben der Forstkommission richten sich insbesondere nach dem Waldgesetz⁸. Ihre Aufgaben sind in § 2 des Forstreglements umschrieben.

² Die Forstkommission ist insbesondere verantwortlich für die naturnahe Bewirtschaftung der Wälder sowie deren Pflege als Erholungsgebiet.

³ Sie besteht aus 5 Kommissionsmitgliedern und einem Ersatzmitglied.

5. Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

5.1. Dienstverhältnis

§ 120 GG

§ 31

¹ Beamte sind:

-Gemeindepräsident

² Angestellte sind:

- a) Gemeindevizepräsident
- b) Gemeindeschreiber
- c) Finanzverwalter
- d) Personen mit Teilzeitpensum oder Vollzeitpensum

³ Aushilfsweise (Teilzeitpensum unter 30 %) und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

⁴ Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals richten sich nach der der Dienst- und Gehaltsordnung.

5.2. Gemeindepräsident

§ 126 GG

§ 32

¹ Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.

⁸ BGS 931.11; WaldG

5.3. Gemeindeschreiber

§ 131 GG

§ 33

¹ Der Gemeindeschreiber führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

² Anstelle des Gemeindeschreibers kann eine aussenstehende Fachstelle Schriftverkehr und Administration führen.

³ Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.

5.4. Finanzverwalter oder Finanzverwalterin

§ 132 GG

§ 34

¹ Der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

² Anstelle des Finanzverwalters kann eine aussenstehende Fachstelle den Finanzhaushalt führen.

³ Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.

6. Finanzhaushalt

6.1. Finanzplan

§ 138 GG

§ 35

¹ Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

6.2. Budget

§ 139 ff. GG

§ 36

Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 1. Oktober zu unterbreiten.

6.3. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 142 GG

§ 37

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind neue nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 15'000 jährlich und neue wiederkehrende Ausgaben, die Fr.

5'000 übersteigen, von der Bürgergemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

6.4. Rechnungsprüfung

§§ 155 ff. GG

§ 38

¹ Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes⁹ und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.

7. Zusammenarbeit der Gemeinden

§§ 164 ff. GG

§ 39

Die Bürgergemeinde

a) hat folgende öffentlich-rechtlichen Verträge abgeschlossen:

1. Raurica Waldholz AG (Fr. 75'000)

8. Beschwerderecht

§§ 197 ff. GG

§ 40

¹ Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

² Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

³ Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen

a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, vom Gemeindeparlament oder an der Urne gefasst werden;

b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;

c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;

d) Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und –stufen;

e) gegen Disziplinar massnahmen;

f) Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen;

⁹ BGS 131.1; GG

g) Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können.

4 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 41

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 19. Dezember 2002 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

9.2. Inkrafttreten

§ 42

¹ Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Bürgergemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Von der Bürgergemeindeversammlung der Bürgergemeinde Zullwil beschlossen am 12. Dezember 2019.

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber

Sandra Christ

Beat Zimmer

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 28. Januar 2020.